

# Statuten

## Natha Yoga Schweiz

### *I. Name, Sitz und Zweck*

#### Art.1: Name

Unter dem Namen

#### **„Natha Yoga Schweiz – Verein für integralen Yoga“**

(nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

#### Art. 3: Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Lehre und das Wissen des Integralen Natha Yoga zu verbreiten.

#### Art. 4: Aktivitäten

Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere die folgenden Aktivitäten durchführen:

- a) Konferenzen
- b) Nationale und internationale Kongresse
- c) Fortbildungslehrgänge
- d) Seminare
- e) Lehrzirkel
- f) Diskussionsrunden
- g) Kurse
- h) Ausbildungen
- i) Treffen
- j) Regionale Zentren aufbauen
- k) Verfassen und publizieren von Dokumenten, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Schriften zur Verbreitung des Integralen Natha Yoga
- l) Organisieren von kulturellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Integralen Natha Yoga
- m) Mieten oder erwerben von geeigneten Lokalitäten (Immobilien)
- n) Unterstützung und Subventionen beschaffen

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 5: Reguläre Mitglieder

Reguläre Mitglieder sind (volljährige) natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen.

#### Art. 6: Gönner

<sup>1</sup> Gönner des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche diesen in finanzieller oder anderer (ideeller) Hinsicht unterstützen.

<sup>2</sup> Gönner haben keine Mitgliederstellung, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 7: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## Art. 8: Eintritt

Eintrittsgesuche für neue Mitglieder können nur durch bestehende Vereinsmitglieder vorgelegt werden. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann sie ohne Angabe von Gründen abweisen.

## Art. 9: Austritt

Austritte von Mitgliedern können ausschliesslich auf das Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

## Art. 10: Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins handelt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat. Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt und kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## Art. 11: Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Statuten und Reglemente sowie Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup> Alle regulären Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **III. Finanzielle Mittel**

### Art. 12: Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel

- a) durch die Mitgliederbeiträge;
- b) durch allfällige Erträge, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;
- c) durch Beiträge Dritter (inkl. Gönner).

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 13: Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für Personen, welche als Organ des Vereins handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. *(Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich)*

#### Art. 14: Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres oder beim Eintritt zu entrichten.

### **IV. Organisation**

#### Art. 15: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### Art. 16: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Vereinsleitung)
- c) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- d) die Kommissionen

### **A. Mitgliederversammlung**

#### Art. 17: Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### Art. 18: Teilnahme

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Einladungen werden durch den Vorstand versandt.

#### Art. 19: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler
- b) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich, die Jahresrechnung sowie das Budget nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstand (Décharge)
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet

#### Art. 20: Durchführung (*ordentliche und ausserordentliche*)

<sup>1</sup> Der Verein führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies verlangt. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

<sup>4</sup> Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizulegen.

#### Art. 21: Form der Einberufung

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

<sup>2</sup> Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

#### Art. 22: Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet und durch die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützt.

#### Art. 23: Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 24: Beschlussfassung

<sup>1</sup> Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Es wird offen per Handzeichen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

#### Art. 25: Stimmrecht

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

<sup>2</sup> Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder zusätzlich vertreten. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 26: Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein kann ausschliesslich durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese darf nur die Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens als Traktanden vorsehen.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine wohltätige Organisation zu spenden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ernennt zu diesem Zweck einen oder mehrere Liquidatoren.

## **B. Vorstand**

### **Art. 27: Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsident und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der ordentlichen Generalversammlung im fünften Geschäftsjahr nach der Wahl. Sie sind wiederwählbar.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 19 lit. a (Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung) selbst.

### **Art. 28: Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> In den Aufgabenbereich fallen namentlich:
  - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - c) die Führung der Jahresrechnung
  - d) der Jahresbericht über die Vereinstätigkeit
  - e) die Planung, Organisation und Koordination sämtlicher Aktivitäten des Vereins
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann zur Ausführung der vorliegenden Statuten Reglemente erlassen. Diese sind bei Erlass sowie bei Änderungen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- <sup>5</sup> Der Vorstand hat Ausgaben, die einen Betrag von CHF 500.00 übersteigen, dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 29: Einberufung und Vorsitz**

- <sup>1</sup> Der Vorstand trifft auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes.

### **Art. 30: Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- <sup>3</sup> Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Art. 31: Ausschluss aus dem Vorstand**

Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder, die mehr als drei Mal in Folge unentschuldig einer Vorstandssitzung ferngeblieben sind, aus dem Vorstand ausschliessen.

### **Art. 32: Entschädigung und Spesen**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit nicht entlohnt werden.
- <sup>2</sup> Besondere Aufgaben können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses entschädigt werden.
- <sup>3</sup> Notwendige Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vorstandmitglied stehen (Reisespesen, etc.) werden gegen Vorlage von Belegen entschädigt.

### **C. Rechnungsrevisoren**

#### Art. 33: Rechnungsrevisoren

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Rechnungsrevisor/in.
- <sup>2</sup> Der/die Rechnungsrevisor/in prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- <sup>3</sup> Der/die Rechnungsrevisor/in wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der/die Rechnungsrevisor/in sind wiederwählbar.

### **D. Kommissionen**

#### Art. 34: Kommissionen

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit permanente oder temporäre Kommissionen bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung zuweisen.
- <sup>2</sup> Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.
- <sup>3</sup> Die Ziele und Kompetenzen der eingesetzten Kommissionen sind im Voraus durch den Vorstand zu definieren.
- <sup>4</sup> Jede Kommission hat bis zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt diesem einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

### **V. Schlussbestimmungen**

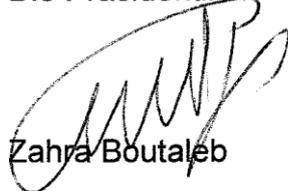
#### Art. 35: Beschluss über die Statuten und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins vom 29. November 2014 beschlossen worden.
- <sup>2</sup> Die beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft.

Zürich, 27. Mai 2017

Natha Yoga Schweiz

Die Präsidentin:



Zahra Boutaleb

Die Sekretärin:



Regula Weber